

**Identifizierung
gemäß Geldwäschegesetz**

zur Vorlage im Original bei der KfW



Pflichtangaben zum Antragsteller

KfW Bankengruppe
Antragseingangsstelle NKc2
Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main

KfW-Geschäftspartnernummer / Referenz oder Fördernummer

Name, Vorname / Firma / Kommune

Anschrift des Antragstellers oder der Kommune

Zutreffendes bitte ankreuzen und in Druckbuchstaben ausfüllen:

1. Zu identifizierende Person:

Frau

Herr

(alle) Nachname(n)

(alle) Vorname(n)

Adresse/Meldeanschrift (PLZ, Ort, Straße, HausNr., ggf. Land)

Nationalität / Staatsangehörigkeit

Geburtsdatum / Geburtsort

Ausgewiesen durch folgendes Dokument:

Personalausweis Reisepass

sonstiges Ausweisdokument (bitte angeben)

Ausweis- bzw Dokumentennummer

Gültig bis _____

Ausgestellt am

Ausstellende Behörde

Unterschrift des Ausweisinhabers (im Beisein der bestätigenden Stelle)

2. Die Identifizierung wurde vorgenommen von:

Bestätigende Stelle*

Name des Mitarbeiters (Klarschrift)

Mit der Unterschrift der bestätigenden Stelle wird bestätigt, dass

- a) das Ausweisdokument im Original vorgelegen hat und die oben genannten persönlichen Daten der zu identifizierenden Person mit den Daten des vorgelegten Ausweises übereinstimmen
- b) die obige Unterschrift persönlich vor der bestätigenden Person geleistet wurde
- c) eine gut lesbare und vollständige Kopie des Ausweisdokuments der identifizierten Person beigelegt ist
- d) dieses Formular bis zur Weiterleitung an die KfW nicht mehr an den Antragsteller ausgehändigt wurde

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift

****** Wichtiger Hinweis! **** Wichtiger Hinweis! **** Wichtiger Hinweis! **** Wichtiger Hinweis!**

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen nach der Identifizierung gem. § 17 GwG dem Kunden nicht mehr ausgehändigt werden dürfen!

Die Identifizierung kann durch die KfW nur dann akzeptiert werden, wenn das vorgenannte Formular und die Kopie des Ausweisdokuments zusammen durch die identifizierende Stelle an die KfW zurückgesendet werden.

* zur Durchführung der Identifizierung berechtigt sind ausschließlich Verpflichtete gem. § 2 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz). Dies sind beispielsweise Kreditinstitute mit Sitz in der EU und deren Niederlassungen im weiteren Ausland, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.